

Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna

An die Vorstände
der Vereine
von Außensportstätten

Dezernat/Bereich 2-52		
Ihr/e Ansprechpartner/in Herr Markus Kampmann		Zimmer-Nr. 117 / 1. OG
Telefon 02303 103-151	Telefax 02303 103-159	Vermittlung 02303 103-0
e-mail-Adresse markus.kampmann@stadt-unna.de		

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Datum und Zeichen meines Schreibens: 2-52	Datum 07.05.2020
---	---	----------------------------

Aufhebung meiner Anordnung zur Sperrung kommunaler und vereinseigener Sportstätten der Kreisstadt Unna vom 16.03.2020

hier: Gemäß § 4 Absatz 4 – Dritte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 Absatz 4 der oben genannten Verordnung des Landes NRW sind der Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf öffentlichen oder privaten Freiluftanlagen sowie im öffentlichen Raum (Außensportanlagen) ab dem 07. Mai 2020 von den bisherigen Regelungen des § 4 Absatz 1 dieser Verordnung ausgenommen, sofern folgende, bindende Bedingungen erfüllt werden:

Der nutzende Verein muss mit einem Hygienekonzept für seine Außensportstätte die Durchführung des Betriebs gegenüber der Kreisstadt Unna – Bereich 2-52 SportServiceUnna (markus.kampmann@stadt-unna.de / ann-christin.schumacher@stadt-unna.de) – darlegen, dass

- a) der Betrieb kontaktfrei durchgeführt werden kann,
- b) geeignete Vorkehrungen zur Hygiene,
- c) zum Infektionsschutz,
- d) zur Steuerung des Zutritts und
- e) zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,50 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sichergestellt sind.

Bei Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig, ansonsten sind keine Besucher zugelassen,

Nach Prüfung und positiver Rückmeldung seitens der Kreisstadt Unna kann der Sport- und Trainingsbetrieb in entsprechender Weise wieder aufgenommen werden.

Darüber hinaus sind die Vereinsheime, insbesondere die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen weiterhin untersagt.

Sollten auf der jeweiligen Außensportstätten Möglichkeiten zur Nutzung von Toiletten bestehen mache ich darauf aufmerksam, dass die besonderen Hygienevorgaben für eine Toilettennutzung im Hygienekonzept mit aufzunehmen sind.

Lediglich die wöchentliche thermische Desinfektionsspülung der Duschen zur Gefahrenabwehr von Legionellen ist in den Vereinsheimen weiterhin wie bekannt aufrecht zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Markus Kampmann

2. 4-32 – Fr. Güse z. K. u. Z. *(Anschreiben mit Fr. Güse abgesprochen, Hygienekonzept über SSU an Ordnungsamt)*
3. BG Fr. Heidler z. K. u. Z.
4. 2-52 Fr. Schumacher z. K.
5. z. V.